



Hinweise zur Testamentshinterlegung

Notarielle Testamente werden immer bei dem Nachlassgericht verwahrt; Erbverträge nur dann, wenn dies von den Vertragsparteien nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Sollte die amtliche Verwahrung eines Erbvertrages von den Parteien ausdrücklich ausgeschlossen werden, wird der Erbvertrag von dem beurkundenden Notar verwahrt. Privatschriftliche Testamente können auf Wunsch bei dem Nachlassgericht hinterlegt werden.

Ein handschriftliches Testament kann entweder von dem Testator selbst bei dem Nachlassgericht zur Hinterlegung abgegeben werden oder durch einen Bevollmächtigten.

Die Bevollmächtigung soll folgende Angaben enthalten:

- vollständiger Name und Anschrift des Bevollmächtigten
- Datum der in die amtliche Verwahrung zu gebende letztwillige Verfügung
- Ort und Datum der Vollmachtserteilung
- Unterschrift des Vollmachtgebers
- alle Vornamen des Testators
- Familiennamen des Testators
- Geburtsnamen des Testators
- Geburtsdatum und Geburtsort des Testators (bei größeren Städten wie Berlin, Essen, Dresden München, Hamburg oder Würzburg bitte auch den Stadtteil angeben und wenn möglich die Geburtsregisternummer. Am besten es wird eine Kopie der Geburts- oder Heiratsurkunde vorgelegt oder eine Kopie des Familienbuches.
- Staatsangehörigkeit des Testators
- Name und Vorname des Vaters des Testators
- Name, Vorname und Geburtsname der Mutter des Testators
- genaue Anschrift des Testators
- den Wert des Vermögens des Testators zum Zeitpunkt der Hinterlegung (bei Immobilien der Verkehrswert).
- Angabe, wen Kostenrechnung und Hinterlegungsschein übersandt werden soll

Bei gemeinschaftlichen Testamenten von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern muss die Vollmacht von beiden Testatoren erteilt werden und die oben genannten persönlichen Angaben zu beiden Testatoren enthalten.

Eine Rücknahme des hinterlegten Testamentes ist jederzeit möglich jedoch nur persönlich. Bei gemeinschaftlichen Testamenten ist eine Rücknahme nur durch beide Testatoren möglich. Eine Bevollmächtigung zur Rücknahme eines hinterlegten Testamentes ist folglich nicht möglich.

Hinweis für Rechtsanwälte:

Eine allgemeine Prozessvollmacht ist zur Testamentshinterlegung für einen Mandanten nicht ausreichend. Sie muss ausdrücklich die Hinterlegung eines Testamentes beinhalten.